

Zeitschrift: Schweizerische Taubstommen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 6 (1912)
Heft: 4

Artikel: Staatskunde [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-923356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ginnt die erhabenen Reize eine alpinen Winterlandschaft mehr zu würdigen als früher. Der aus Norwegen bei uns eingeführte Ski ermöglicht den winterlichen Besuch unserer Hochgebirge zu ausgedehnten Gletscher- und Paßwanderungen, während jung und alt auf natürlichen oder künstlich angelegten Schlitt- und Eisbahnen mit allen möglichen Behelfen (Fahrzeugen) und Geräten den winterlichen Sport pflegt.

Es ist gut, daß das Bedürfnis nach Bewegung im Freien während der Winterszeit weitere Kreise ergriffen hat und daß der Wert aller dieser winterlichen Vergnügen richtig eingeschätzt wird; bilden sie doch ein Gegengewicht zu den durch das moderne Kulturleben und die zahllosen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen verursachten Schädigungen unserer Gesundheit.

Die Bewegung im Freien in der kalten, anregenden Winterluft ist ein mächtiges Mittel zur Beförderung des Stoffwechsels. Die kalte Luft wirkt schon an und für sich als starker Reiz auf unser ganzes Nervensystem, veranlaßt eine stärkere Durchblutung der Haut und befreit dadurch unsere innern Organe, vorzugsweise die Bauchorgane, von der oft in ihr vorhandenen Blutfülle. Gesellt sich dazu noch energische Bewegung, so ist die Wirkung noch eine viel anhaltigere. Die eingeführten Nahrungsstoffe werden rascher und vollständiger verbrannt und in ihre Endprodukte umgesetzt, deren Ausscheidung durch den raschern Blutumlauf befördert wird. Durch die gesteigerte und vertiefte Atemtätigkeit wird auch die Sauerstoffversorgung des Blutes eine bessere. Durch all dies wird der Appetit gesteigert, der Bewegungsdrang gefördert, der Körper abgehärtet und gegen krankmachende Einflüsse gefestigt und widerstandsfähiger gemacht.

Diese wohltätigen Wirkungen treten aber nur ein, wenn ein gewisses Maß bei der Ausübung der winterlichen Sportarten beachtet wird. Da, wo der Ehrgeiz sich in übertriebenem Maße einmischt und die Sucht, es allen andern zuvor zu tun, zur alleinigen Triebfeder des winterlichen Vergnügens wird, können Schädigungen eintreten, umso mehr, wenn unzweckmäßige Lebensweise, unrichtige Bekleidung und vermehrter Alkoholgenuß mithelfen.

Auch die körperlich Schwachen sollten mit Vorsicht an die Ausübung des Wintersports gehen. Man muß zeitlich und räumlich mit kleinen Leistungen anfangen und erst, wenn der Körper sich diesen angepaßt hat, zu größern

Aufgaben schreiten. Der von Anfang an Gesunde und Kräftige darf sich manches erlauben, was dem Schwachen schädlich wäre. Bei eigentlichen Krankheitszuständen, Herzfehlern, Lungenkrankheiten, Anlage zu Gelenkrheumatismus und vielen andern Uebeln, soll ohne ärztlichen Rat kein Wintersport getrieben werden.

Die gesunde Jugend schicke man aber auch im Winter viel ins Freie und lasse sie schlitteln, schlittschuh- und skilaufen; es wird nur zu ihrem Vorteil sein und ihr noch in spätern Jahren zu gute kommen. Dr. A. Walter.

Staatskunde. (Fortsetzung).

3. Aufgaben des Staates.

8. Im allgemeinen. Der Staat hat Aufgaben nach Innen und nach Außen. Im Innern soll er die Ordnung aufrecht erhalten, für das gemeinsame Wohl (die Wohlfahrt) sorgen und die Freiheit und die Rechte des einzelnen Bürgers schützen. Zur Ausführung dieser Aufgaben entfaltet der Staat durch seine Behörden eine rege Tätigkeit. Das an der Spitze stehende Organ sorgt für einen geordneten Gang des Staatswesens. Man nennt dieses Organ und seine Tätigkeit die Regierung. Da die Bestimmungen für die innere Ordnung und die Rechte der Bürger einer Fortentwicklung und Verbesserung fähig sind, so muß dafür gesorgt werden, daß die Vorschriften je nach Bedürfnis abgeändert werden können. Die Tätigkeit der Staatsorgane in dieser Beziehung nennt man Gesetzgebung. Diejenigen Organe, welche damit betraut sind, heißen die gesetzgebenden Behörden. Bei Gesetzesverletzungen sind diese durch Behörden festzustellen und dem Gesetze ist Genugtuung zu verschaffen; man nennt diese Tätigkeit die Rechtspflege und die Behörden, welche damit betraut sind, die richterlichen Behörden. Der Staat hat auch eine große Tätigkeit zu entwickeln, um sich genügende Mittel zu seiner Erhaltung zu verschaffen, für den vorhandenen Staatsbesitz zu sorgen, die Wohlfahrt zu fördern, die Armee tüchtiger zu machen, überhaupt alle Einrichtungen, welche zum gemeinsamen Nutzen durch die Gesetzgebung vorgesehen sind, durchzuführen und zu besorgen. Man nennt diese wichtige und umfangreiche Tätigkeit die Verwaltung und die damit beauftragten Behörden die Verwaltungsorgane oder =Behörden. Gewöhnlich wird auch die Regierung zur Verwaltung gerechnet. Man kann demnach die Staats-tätigkeit in drei

große Abteilungen zerlegen; in Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung. Nach außen wahr der Staat die Beziehungen zu andern Staaten, sucht das friedliche Einverständnis zu pflegen und nötigenfalls ungerechtfertigte Eingriffe mit Hilfe seiner Armee abzuwehren.

9. Die Gewaltentrennung. Man verlangt vom heutigen Staat, daß nicht die gleichen Behörden, die regieren und verwalten, auch die Rechtspflege und die Gesetzgebung besorgen, sondern daß für jede dieser drei Tätigkeiten besondere Organe bestehen, daß also die gesetz-

Zur Unterhaltung

Meine Auslandsreise im Sommer 1911.

Von Eugen Sutermeister. (Fortf.)

Am selben Tag war um 4 Uhr großes Festessen in Van's Gesellschaftshaus mit ungefähr 500 Personen, das bis 6 $\frac{1}{2}$ Uhr dauerte. Ich hatte heute die große Freude, den trefflichen, eifrigen und warmherzigen Direktor der Taub-



Der Biedermeiertanz,

von Gehörlosen am Hamburger Taubstummenkongress aufgeführt.

gebende, richterliche und verwaltende Gewalt getrennt seien, ohne daß der Zusammenhang gestört wird. Diese Trennung ist im großen und ganzen in den heutigen Staaten durchgeführt.

10. Die Selbstverwaltung. Der Staat überbindet nicht immer seinen Organen die gesamte Staatsstätigkeit, sondern hat Gemeinwesen, welche ihm einen Teil seiner Tätigkeit abnehmen und selbst besorgen. Im Bundesstaate sind es die Gliedstaaten, denen ein großer Teil der staatlichen Aufgaben zur selbständigen Durchführung zufällt; im fernern sind es namentlich kleine Bezirke und die Gemeinden, welchen in bestimmtem Umfange die freie Entfaltung ihrer Tätigkeit anheimgegeben ist. (Fortf. folgt.)

stummenanstalt zu Trier, Herrn Hufschens, kennen zu lernen.

Um 7 Uhr begann der große Festabend in Clausen's Etablissement. Zuerst wurde der folgende Prolog¹ von einem Hörenden vortragen, den der gehörlose Redaktor der Hamburger „Neuen Zeitschrift für Taubstumme“, Herr G. Metelmann, verfaßt hatte.

Ein freudevoll „Willkommen“ grüßt Euch laut entgegen,
Euch lieben Gästen all im weiten Rund;
Was ihr an Arbeit plant, das weihe reicher Segen —
Doch heute lache fröhlich Herz und Mund! —
Was leichtbechwingte Freudenstunden geben,
Genießen wir mit Jubel, Dank und Luft;

¹ Prolog = Eröffnungsrede, Einleitungsrede.